

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Nicole Höchst, Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/9617 –

Inobhutnahmen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Inobhutnahme ist in Deutschland im Achten Buch Sozialgesetzbuch, § 42 Absatz 1 gesetzlich geregelt:

„Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.“

Diese gesetzliche Regelung wird jedoch immer wieder von verschiedenen Akteuren (vgl. www.hna.de/lokales/frankenberg/korbach-ort55370/kritik-am-waldeck-frankenberger-jugendamt-babys-und-muetter-sollten-getrennt-werden-90830681.html, Stand: 11. April 2023) stark kritisiert, unter anderem aufgrund der Deutungsvielfalt der Schlüsselbegriffe in der Begründung zur Inobhutnahme, wie z. B. „Symbiose“ und „Kindeswohl“ (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/jugendamt-inobhutnahme-symbiose-kommentar-1.4739917, Stand: 11. April 2023).

Auch ein Fall eines gerichtlich entschiedenen Falles einer rechtswidrigen Inobhutnahme wurde bekannt (vgl. www.fr.de/politik/sorgerechtsstreit-inobhutnahme-jugendamt-rechtswidrig-missbrauch-gewalt-recherche-zr-91148977.html, Stand: 11. April 2023). Darüber hinaus gibt es aufgrund der vielen Inobhutnahmen oft keine freien Plätze und freie, d. h. private Träger werden beauftragt und erwirtschaften daraus Profit (vgl. www.deutschlandfunkkultur.de/mit-kindern-kasse-machen-wenn-jugendhilfe-zum-geschaef-wird-100.html, Stand: 11. April 2023).

In Deutschland gab es laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2022 66 444 Inobhutnahmen (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12982/umfrage/inobhutnahmen-minderjaehriger-durch-jugendaemter/>, Stand: 4. Juli 2023).

Des Weiteren fanden die Inobhutnahmen aufgrund folgender Ursachen statt:

„Infolge der Entwicklungen wurde die unbegleitete Einreise im Jahr 2022 auch bei den insgesamt 13 möglichen Anlässen für eine Inobhutnahme mit Abstand am häufigsten genannt (43 Prozent). Die Überforderung der Eltern – im Vorjahr noch an erster Stelle der möglichen Anlässe – rückte dadurch 2022

auf Rang 2 (26 Prozent). Dahinter folgten Anzeichen für Vernachlässigungen (11 Prozent) und körperliche Misshandlungen (10 Prozent). Dabei waren die betroffenen Jungen oder Mädchen vor der Inobhutnahme in knapp jedem fünften Fall (18 Prozent) von Zuhause ausgerissen.“ (vgl. www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_246_225.html, Stand: 4. Juli 2023).

1. Wie viele Inobhutnahmen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 gegeben, und wie hoch sind die Ausgaben des Bundes für die besagten Inobhutnahmen (bitte titelscharf nach Kapiteln tabellarisch auflisten)?

Die Daten sind den Tabellen 1 und 2 der Anlage zu entnehmen.* Aufgelistet finden sich die Kosten der öffentlichen Hand insgesamt. Für Inobhutnahmen sind die Länder bzw. Kommunen zuständig; sie tragen auch die Kosten hierfür.

2. Wie viele der im selben Zeitraum (vgl. Frage 1) geschilderten Inobhutnahmen waren nach Kenntnis der Bundesregierung rechtswidrig, und wie viele der in Obhut genommenen Kinder waren nach Kenntnis der Bundesregierung männlich, weiblich oder divers?

Die Frage der Rechtswidrigkeit einzelner Maßnahmen wird von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

Die Daten zur Verteilung nach Geschlecht sind der Tabelle 3 zu entnehmen.* Auf der Grundlage von Einzeldatenauswertungen sind differenzierte Aussagen für alle Ausprägungen aktuell nur für die Jahre 2019 und 2020 möglich. Die Merkmalsausprägung „divers“ wird seit 2020 erfasst. Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz) werden in den Angaben zum Jahr 2022 zur Vermeidung von Fällen statistischer Geheimhaltung in den Standardtabellen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3. Wegen welcher Verdachtsmomente oder mit welchen Begründungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung diese von der Familie ent- und in Obhut genommen (bitte nach Nationalitäten auflisten)?

Die Anlässe für die Inobhutnahmen, die die Jugendämter angegeben haben, sind der Tabelle 4 zu entnehmen.* Dabei ist zu beachten, dass nur ein Teil der Inobhutnahmen Kinder und Jugendliche betrifft, die zuvor bei ihrer Familie lebten. Im Jahr 2022 waren dies 36 476 von 66 444 Inobhutnahmen (54,9 Prozent). Die Nationalität der Betroffenen wird von der Statistik nicht erfasst.

4. Wie viele Kinder mussten nach Kenntnis der Bundesregierung vor ihren Familien versteckt werden und mit neuen Identitäten ausgestattet werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

5. Wie viele Familien waren nach Kenntnis der Bundesregierung betroffen (vgl. Frage 4)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10866 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

6. Wie viele Inobhutnahmen betrafen nach Kenntnis der Bundesregierung Familien, in welchem die Familie aus einem Mann und einer Frau, einem Mann und einem Mann, einer Frau und einer Frau oder aus einem alleinerziehenden Elternteil bestand (jeweils bitte einzeln auflisten und das Geschlecht des betroffenen Kindes angeben)?

Das Geschlecht der Elternteile in den Herkunftsfamilien wird von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst. Die Zahl der Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betrafen, die vor der Maßnahme bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten, geht aus Tabelle 5 hervor.*

7. Wie viele Inobhutnahmen bei alleinerziehenden Elternteilen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Jugendämtern durchgeführt (bitte nach Vätern und Müttern auflisten), und wie viele davon waren nach Kenntnis der Bundesregierung rechtswidrig?

Das Geschlecht der Elternteile in den Herkunftsfamilien wird von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

Die Frage der Rechtswidrigkeit einzelner Maßnahmen wird von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

Die Zahl der Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betrafen, die vor der Maßnahme bei einem alleinerziehenden Elternteil lebten, geht aus Tabelle 5 hervor.*

8. Wie viele Inobhutnahmen erfolgten nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund des Betreibens oder der Handlung eines Exparters, und wie viele waren davon nach Kenntnis der Bundesregierung fehlerhaft?

Dazu erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen.

9. Wie viele Inobhutnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung juristisch angegriffen, und wie viele davon waren nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgreich und nach welcher Zeitspanne?

Die amtliche Statistik der Inobhutnahmen erfasst erst ab dem Erhebungsjahr 2023 Informationen dazu, ob Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme eingelegt wurde und ob eine Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen herbeigeführt wurde. Das Ergebnis des Widerspruchs bzw. der Entscheidung des Familiengerichts wird allerdings nicht erfasst. Die Ergebnisse für 2023 werden erst im Sommer 2024 veröffentlicht. Bis 2022 wurden dazu keine Daten erhoben.

10. Wie lange dauerte nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich eine rechtswidrige Entnahme an (bitte auch kürzeste und längste Dauer angeben)?

Die Frage der Rechtswidrigkeit einzelner Maßnahmen wird von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10866 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

11. Wie viele Kinder und Eltern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Inobhutnahme traumatisiert und müssen psychologisch betreut werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

12. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Kinder und oder deren Familien für erlittene Traumata entschädigt?

Statistische Informationen der Justiz liegen der Bundesregierung zu dieser Frage nicht vor. Bei einer Amtspflichtverletzung im Rahmen der Inobhutnahme kommt unter den Voraussetzungen des § 839 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 des Grundgesetzes ein Anspruch aus Amtshaftung gegen den Jugendamtsträger in Betracht.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Unterbringung von in Obhut genommenen Kindern bei gleichgeschlechtlichen Paaren und wenn ja, um wie viele Kinder handelt es sich, und wie ist die geschlechtliche Kombination der Paare, die die Kinder aufnehmen?

Dazu erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen.

14. Welche Kosten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Unterbringung in den unterschiedlichen Unterbringungsmöglichkeiten (bitte nach Altersstufen aufgliedert angeben)?

Zur Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme werden die Kosten in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nur insgesamt ausgewiesen (siehe Antwort zu Frage 1, Tabelle 2), nicht differenziert nach Unterbringungsformen.*

15. Wie viele Pflegefamilien gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, bei welchen Kinder sowohl durch Soforthilfe als auch generell durch Inobhutnahme untergebracht worden sind?

Im Jahr 2022 wurden Minderjährige während einer Inobhutnahme in 12 009 Fällen bei einer geeigneten Person untergebracht, in 50 748 Fällen in einer geeigneten Einrichtung und in 3 687 Fällen in einer sonstigen betreuten Wohnform. Die Zahl der Pflegefamilien wird von der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

16. Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt, und welcher Art sind diese (Heimstätte, betreute Wohnplätze, Plätze in Wohngemeinschaften)?

Die Anzahl der genehmigten Plätze in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist Tabelle 6 zu entnehmen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10866 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

17. Wie viele freie, d. h. private Sozialträger gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und welche Beträge erwirtschaften diese nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich (bitte jeweils die Beträge insgesamt, aber auch einzelne freie Träger auflisten und die Beträge nennen)?

Die Ergebnisse der neue gestalteten Trägerstatistik werden für das 1. Halbjahr 2024 erwartet.

Über die erwirtschafteten Beträge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

18. Wie viele Einnahmen wurden von den in Frage 17 Benannten durch die Inobhutnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung generiert?

Dazu erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen.

19. Wie viele Kinder wurden und werden nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Einrichtungen (vgl. Vorfrage) medikamentös behandelt und mit welcher Medikation (bitte nach Jahr und Diagnose auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

20. Wie viele von den Kindern, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind, studieren nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell?
21. Wie viele von den Kindern, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind, sind nach Kenntnis der Bundesregierung gerade in einer Ausbildung bzw. durchlaufen diese?
22. Welche Schulart besuchten die besagten Kinder nach Kenntnis der Bundesregierung (falls Förderschule, welcher Schwerpunkt)?
23. Welche Schulabschlüsse absolvierten nach Kenntnis der Bundesregierung Kinder, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind?
24. Welche Ausbildungen absolvierten nach Kenntnis der Bundesregierung Kinder, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind?
25. Welche Berufe ergriffen nach Kenntnis der Bundesregierung Kinder, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind?
26. Wie viele von den Kindern, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind, haben nach Kenntnis der Bundesregierung Alkohol- und Drogenprobleme?

Die Fragen 20 bis 26 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 20 bis 26 liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

27. Wie viele von den Kindern, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind, bringen nach Kenntnis der Bundesregierung Missbrauchserfahrungen mit?

Dazu erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen. Die Zahl der Maßnahmen, bei denen Anzeichen für sexuelle Gewalt ein Anlass für die Inobhutnahme waren, geht aus der Antwort zu Frage 3 hervor.

28. Machen Kinder, welche durch Inobhutnahme den ursprünglichen Eltern entnommen worden sind, nach Kenntnis der Bundesregierung Missbrauchserfahrungen vor Ort, sowohl in den Pflegefamilien als auch in den besagten Einrichtungen, und wenn ja, um wie viele Opfer handelt es sich, sind Strafanzeigen diesbezüglich bekannt, und wenn ja, wie viele Strafanzeigen sind bekannt?

Im Jahr 2022 haben Jugendämter in 61 Fällen Anzeichen für sexuelle Gewalt bei Kindern und Jugendlichen festgestellt, die zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung in einer Pflegefamilie lebten (Summe von Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)) mit festgestellter Kindeswohlgefährdung – einschließlich latenter – und Anzeichen für sexuelle Gewalt). Hinzu kommen 260 Fälle von Kindern oder Jugendlichen, die in einer stationären Einrichtung lebten. Dies kann Fälle einschließen, bei denen die sexuelle Gewalt von anderen Kindern und Jugendlichen, Pflegeeltern und Fachkräften, aber auch Angehörigen der Herkunftsfamilie oder sonstigen Dritten ausgeübt wurde. Von wem die Gefährdung ausging und ob Strafanzeigen erfolgten, ist für das Jahr 2022 nicht bekannt.

29. Wie viele von den Kindern, welche durch eine Inobhutnahme den Erziehungsberechtigten entnommen worden sind, gründeten später als Erwachsene nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls Familien (bitte im Vergleich zur Gesamtgruppe aller Kinder)?

Dazu erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen.

30. Von wie vielen Personen, welche durch Inobhutnahme den Erziehungsberechtigten entnommen worden sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung später als Erwachsenen ebenfalls die Kinder durch Inobhutnahme entnommen (bitte im Vergleich zur Gesamtgruppe aller Kinder)?

Dazu erfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Informationen.

31. Wie viele Suizide gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang von Inobhutnahmen (bitte im Vergleich zur Gesamtgruppe aller Kinder)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

32. Wie viele Kinder, welche durch Inobhutnahme den Erziehungsberechtigten entnommen worden sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung straffällig bzw. waren in einem Strafvollzug (bitte nach Jugendstrafvollzug und Erwachsenen-Strafvollzug aufgliedern)?

Statistische Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

33. Wie viele Kinder, welche durch Inobhutnahme den Erziehungsberechtigten entnommen worden sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Psychiatrie behandelt (bei fester Einweisung in eine geschlossene Psychiatrie, bitte zusätzlich angeben)?

In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Inobhutnahmen wird die Information erfasst, ob im Anschluss an eine Inobhutnahme eine „sonstige stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie)“ eingeleitet wird. In dieser Zahl sind Behandlungen in der Psychiatrie enthalten, darüber hinaus aber auch andere Fälle, die sich nicht weiter ausdifferenzieren lassen. Im Jahr 2022 wurde eine „sonstige stationäre Hilfe“ in 2 852 Fällen eingeleitet. Das entspricht einem Anteil von 4,3 Prozent an allen 66 444 Fällen (vorläufiger) Inobhutnahmen gemäß §§ 42, 42a SGB VIII.

Darüber hinaus liegen Daten dazu vor, wie häufig es vorkommt, dass als anschließender Aufenthalt nach Beendigung einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII oder Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII die Psychiatrie angegeben wird. Bei den im Jahr 2021 beendeten Hilfen von Minderjährigen traf das in 318 Fällen zu. Bei einer Summe von 34 254 in diesem Jahr beendeten Hilfen gemäß §§ 33, 34 SGB VIII für Minderjährige entspricht das einem Anteil von 0,9 Prozent. Ob diese Hilfen gemäß §§ 33, 34 SGB VIII im Anschluss an eine Inobhutnahme durchgeführt wurden, geht aus der Statistik für das Jahr 2021 nicht hervor.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf Frage 1

Tabelle 1: Vorläufige Schutzmaßnahmen nach Rechtsgrundlage (Deutschland; 2019 bis 2022; Angaben absolut)

	2019	2020	2021	2022
Schutzmaßnahmen insgesamt, davon ...	49.510	45.444	47.523	66.444
vorläufige Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII)	4.886	4.565	7.279	19.056
reguläre Inobhutnahmen (nach § 42 SGBVIII)	44.624	40.879	40.244	47.388

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich, z.B. bei regulärer Inobhutnahme im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 2: Ausgaben (Auszahlungen) für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Deutschland; 2019 bis 2022; Angaben in 1.000 Euro)

	2019	2020	2021	2022
Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	485.085	479.681	502.005	646.352

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf Frage 2

Tabelle 3: Vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß §§ 42, 42a SGB VIII nach Geschlecht (Deutschland; 2019 bis 2023; Angaben absolut)

	2019	2020	2021	2022
männlich	26.208	24.149	26.594	42.727
weiblich	23.288	21.268	20.898	23.717
divers	nicht erfasst	22	•	keine Daten
ohne Angabe (nach Geburtenregister)	14	5	•	keine Daten

Hinweise: Im Jahr 2022 wurden Fälle mit den Angaben "divers" oder "ohne Angabe" nach dem Zufallsprinzip den männlichen und weiblichen Fällen zugeordnet. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 31 Fälle mit den Angaben "divers" oder "ohne Angabe" gezählt. Aufgrund statistischer Geheimhaltung werden diese nicht weiter ausdifferenziert. Im Jahr 2019 wurde die Merkmalsausprägung "divers" noch nicht erfasst.

- aufgrund statistischer Geheimhaltung nicht ausgewiesen

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder; 10.21242/22523.2019.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Tabelle 4: Vorläufige Schutzmaßnahmen mit vorherigem familialem Aufenthalt nach Anlass der Maßnahme (Deutschland; 2019 bis 2022; Angaben absolut; Mehrfachnennungen)

Jahr	Inobhutnahmen mit vorherigem Aufenthalt in der Familie insgesamt	Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	Überforderung der Eltern/eines Elternteils	Schul-/Ausbildungsprobleme	Anzeichen für Vernachlässigung	Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	Anzeichen für körperliche Misshandlung	Anzeichen für psychische Misshandlung	Anzeichen für sexuelle Gewalt	Trennung oder Scheidung der Eltern	Wohnungsprobleme	unbegleitete Einreise aus dem Ausland	Beziehungsprobleme	sonstige Probleme
2019	33.112	91	16.671	2.012	5.937	1.871	1.204	5.516	2.805	835	937	1.678	1.896	5.081	9.999
2020	30.599	79	16.261	1.701	6.194	1.700	1.113	5.485	3.481	812	1.033	1.753	1.509	4.905	9.685
2021	29.916	63	15.058	1.669	5.745	1.554	992	5.609	3.680	779	1.040	1.804	2.107	4.637	9.933
2022	36.476	90	14.980	1.754	6.564	1.712	951	6.135	4.120	864	866	1.891	7.819	4.623	10.514

Hinweise: Einbezogen werden hier vorläufige und reguläre Inobhutnahmen, bei denen als Aufenthalt vor der Maßnahme eine der folgenden Optionen angegeben wurde: bei den Eltern oder bei einem Elternteil, bei Großeltern/Verwandten, Krankenhaus (direkt nach der Geburt). Es können mehrere Anlässe pro Fall angegeben werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; Berechnungen Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 6 und 7

Tabelle 5: Vorläufige Schutzmaßnahmen mit vorherigem Aufenthalt bei einem alleinerziehenden Elternteil
(Deutschland; 2019 bis 2022; Angaben absolut)

	2019	2020	2021	2022
Schutzmaßnahmen insgesamt, darunter...	49.510	45.444	47.523	66.444
Aufenthalt vor der Maßnahme bei alleinerziehendem Elternteil	11.675	11.382	10.504	11.149

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge;
Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf Frage 16

Tabelle 6: Genehmigte Plätze in stationären Einrichtungen am 31.12.2020 nach Art der Einrichtung (Deutschland; Anzahl absolut)

Art der Einrichtung	Anzahl genehmigte Plätze
Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen im Schichtdienst auf einem Heimgelände (Stammhaus)	39.041
Einrichtung der stationären Erziehungshilfe mit mehreren Gruppen in Lebensgemeinschaftsform auf einem Heimgelände	4.947
Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus im Schichtdienst	27.794
Ausgelagerte Gruppen mit organisatorischer Anbindung an das Stammhaus in Lebensgemeinschaftsform	5.594
Betreute Wohnform mit oder ohne Anbindung an das Stammhaus	19.862
Erziehungsstelle gemäß § 34 SGB VIII	5.342
Wochengruppe (ohne Wochenendunterbringung)	869
Einrichtung/Abteilung/Gruppe für gesicherte/geschlossene Unterbringung auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung	200
Einrichtung/Abteilung/Gruppe für vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII	2.851
Kleinsteineinrichtung der stationären Erziehungshilfe	8.681
Einrichtung für integrierte Hilfen (z.B. Jugendhilfestationen oder Jugendhilfezentren)	4.499
Internat, das junge Menschen gemäß §§ 34, 41 SGB VIII aufnimmt	4.173
Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	6.594
Insgesamt	130.447

Anmerkungen: Die statistische Erfassung erfolgt nach Einrichtungsart, nicht nach Rechtsform der individuellen Unterbringung. Das bedeutet, es können beispielsweise auch Kinder und Jugendliche im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII in Einrichtungen der Heimerziehung untergebracht werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Kita); 2020; Zusammenstellung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.